Gesekes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlsruhe, Montag ben 4. November 1918.

Quhalt.

Problioriffes Gefes: Die Fenerversicherung ber Gebaude mahrend ber Mriegszeit betreffenb. Berordnung: bes Minifteriums bes Innern: ben Berfehr mit Wein betreffenb.

Berordnungen: des fiel vertreienden Asmmandierenden Generals des XIV. Armeetorps: die Wichnerangade auf Briefen und Politarten nach dem Ausland betreifend; Arbeitsbille in Lande und Josiportischaft betreffend; den Aerfand vom proisischen Euglischien nach dem Auslands betreifend;

Provisorisches Gefet.

(Bom 28. Oftober 1918.)

Die Fenerversicherung ber Gebande mabrend ber Rriegszeit betreffenb.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baben, Bergog von Bahringen.

Auf den Antrag Unferes Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unferes Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 66 der Berfassungsurkunde beschlossen und verordnen hiermit provisorisch, wie folgt:

Urtifel 1.

Das Gefet vom 5. Juni 1917, betreffend Rriegszuschsläge zu ben Brandentschäbigungen (Gefetese und Berordnungsblatt 1917 Seite 188), wird, wie folgt, geandert:

1. Der Abfas 2 bes \$ 1 wird burch folgende Raffung erfett:

"Der Zuichlag beträgt, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes im Jahre 1915 ersolgt ist, 5 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1916 ersolgt ist, 15 vom Hundert, wenn sie im Jahre 1917 ersolgt ist, 20 vom Hundert und wenn sie im Jahre 1918 ersolgt ist, 40 vom Hundert der Brandentschädigungssumme. Bei den nach dem Jahre 1918 ersolgenden Wiederherstellungen beträgt der Zuschlag 60 vom Hundert der Brandentschädigungssumme".